



Gemeinde Allmendingen
Alb-Donau-Kreis

**Benutzungs- und Entgeltordnung für das
Bürgerhaus Allmendingen**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat am 26.06.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Allmendingen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Das Bürgerhaus ist Eigentum der Gemeinde Allmendingen und damit eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung.
2. Das Bürgerhaus dient als zentraler Treffpunkt aller Bürger für Veranstaltungen aus den Bereichen Bildung, Politik, Kultur usw.
3. Damit kann das Bürgerhaus für Veranstaltungen
 - der Gemeinde Allmendingen,
 - der Einrichtungen der Gemeinde Allmendingen,
 - der örtlichen Gewerbetreibenden,
 - und der örtlichen Vereine und Gruppierungengenutzt werden.
4. Für jegliche private Veranstaltungen, wie Hochzeiten, Geburtstage und ähnliches wird das Bürgerhaus nicht überlassen.
5. Wichtige öffentliche Veranstaltungen während der Woche haben Vorrang vor einer anderen Nutzung. Bei Überschneidungen von Belegungen entscheidet die Gemeinde Allmendingen; gemeindliche Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.

§ 2
Überlassung

1. Ein Antrag auf Überlassung des Bürgerhauses kann bei der Gemeinde gestellt werden. Der Antrag hierfür ist frühzeitig, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, schriftlich bei der Gemeinde Allmendingen einzureichen.

2. a) **Einzelveranstaltungen**

- Bei Überlassung wird eine schriftliche Benutzungserlaubnis erteilt.
- Vor Veranstaltungsbeginn muss der Antragsteller bei der Gemeinde einen Schlüssel für das Bürgerhaus abholen, um die entsprechenden Räume öffnen zu können.

b) **Dauernutzung**

- Die Gemeinde erteilt für Dauernutzer eine schriftliche Dauerbenutzungserlaubnis.
 - Der Veranstalter erhält von der Gemeinde einen Schlüssel zur dauerhaften Überlassung.
3. Vor erstmaliger Nutzung des Bürgerhauses wird der Antragsteller von Mitarbeitern der Gemeinde in die Benutzungsregeln und die technischen Anlagen eingeführt.
 4. Die Gemeinde kann die Überlassung des Bürgerhauses widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.

§ 3 Benutzung

1. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.
2. Er hat dafür zu sorgen, dass das Bürgerhaus nach Veranstaltungsende abgeschlossen wird.
3. Nach Ende der Nutzung muss der Schlüssel wieder bei der Gemeinde abgegeben werden.
4. Benutzer und Besucher des Bürgerhauses unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes den Bestimmungen dieser Ordnung.
5. Der Saal sowie Raum 1 und 2 im Bürgerhaus sind als Trauräume für standesamtliche Trauungen zugelassen (siehe § 7 Abs. 2).

§ 4 Benutzungsregeln

1. Räume und Einrichtungsgegenstände des Bürgerhauses sind pfleglich zu behandeln. Der Veranstalter hat sich vor Veranstaltungsbeginn vom Zustand der Räume und Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und der Gemeinde vorhandene Mängel mitzuteilen.
2. Während der Benutzung eintretende Beschädigungen im oder am Bürgerhaus sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Dies gilt auch für Beschädigungen an dem überlassenen Inventar jeglicher Art, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um festverbundene oder bewegliche Gegenstände handelt.

3. Nach Veranstaltungsende muss das Bürgerhaus in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden. Dazu gehören u.a. das Entsorgen der Abfälle, die Reinigung des Geschirrs und der Kaffeemaschine und das Hinterlassen der Räume in besenreinem Zustand.
4. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde das Recht vor, einen ordnungsgemäßen Zustand auf Kostenerstattung des Veranstalters herzustellen.
5. Im Bürgerhaus besteht generelles Rauchverbot.
6. Das Mitbringen von Tieren ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig.
7. Mitgebrachte Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Ständern vor dem Bürgerhaus abzustellen.

§ 5 Bestuhlung

1. Es dürfen nur die Tische und Stühle im Bürgerhaus aufgestellt werden, welche hierfür von der Gemeinde zur Verfügung stehen. Mit Rücksicht auf den Boden ist es streng untersagt, Tische und Stühle von anderswo in das Bürgerhaus zu verbringen. In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie wenigstens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.
2. Als Tribüne dürfen nur die von der Gemeinde hierfür zur Verfügung gestellten Einzelelemente Verwendung finden. Eine eigenmächtige Vergrößerung ist nicht statthaft. Der Auf- und Abbau der Tribüne ist Aufgabe des Veranstalters.
3. Das Bestuhlen und Aufstellen der Tische ist Sache des Veranstalters. Aufgestellte Tische und Stühle sind vom Veranstalter wieder zu entfernen und ordnungsgemäß im Stuhllager zu stapeln. Nach jeder Veranstaltung sind die Tische unverzüglich durch den Veranstalter gründlich zu reinigen. Dies gilt auch für die Stühle, soweit als notwendig.
4. Auf das Vorhandensein ausreichender Flucht- und Rettungswege ist besonders zu achten.

§ 6 Haftung

1. Die Gemeinde Allmendingen haftet nicht
 - für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die von den Benutzern in das Bürgerhaus mitgebracht werden und
 - für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlage und der Einrichtungsgegenstände des Bürgerhauses (einschließlich Außenanlagen, Zufahrt, Parkplätze und Fußwege) unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.

2. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem das Bürgerhaus überlassen wurde, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
3. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 7 Benutzungsentgelt

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses für nachstehende Einzelveranstaltungen ein Benutzungsentgelt. Das Benutzungsentgelt ist an die Gemeinde zu entrichten und wird wie folgt festgesetzt:

a) für Veranstaltungen mit Einnahmeerzielungsabsicht: pro Veranstaltung	100,00 €
b) für gewerbliche Veranstaltungen: pro Veranstaltung	200,00 €
2. Für die Überlassung der Räume im Bürgerhaus für Trauungen ist eine Gebühr an die Gemeinde zu entrichten. Diese Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

a) für die Überlassung des Raums 1 und 2:	50,00 €
b) für die Überlassung des Saals:	100,00 €

 Diese Gebühr wird zusammen mit den Standesamtsgebühren in Rechnung gestellt.

Nach der standesamtlichen Trauung darf das Foyer im Bürgerhaus für einen Sektempfang, längstens für eine Stunde, genutzt werden. Eine darüberhinausgehende Nutzung wird dem Brautpaar pro angefangener ½ Stunde in Rechnung gestellt. Hierfür wird ein Entgelt von 20,00 € angesetzt.

3. Das Benutzungsentgelt ist ein privat-rechtliches Entgelt.
4. Schuldner des Entgelts ist der Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
5. Das Entgelt wird mit der Rechnungserteilung fällig und ist fristgerecht an die Gemeinde zu entrichten.
6. In Einzelfällen kann der Gemeinderat das Entgelt erhöhen oder bei Vorliegen besonderer Gründe ermäßigen.

§ 8 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Allmendingen die Benutzung des Bürgerhauses untersagen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag 01.09.2019 in Kraft.
Alle vorhergehenden Benutzungsordnungen treten zur gleichen Zeit außer Kraft.

Allmendingen, 19.07.2019

Bürgermeisteramt

Gez. Teichmann
Bürgermeister